



3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (3. Änd. AufES)

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 44 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8), und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 47), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 21. Juli 2025 folgende 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 23. Mai 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. Juni 2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 30. Juni 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Juli 2021), beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

1. § 2 wird um folgenden Abs. 4a ergänzt:

„Zur Vorbereitung der Sitzungen wird den Mitgliedern der Fraktionen und den sachkundigen Einwohner*innen für jeweils eine Fraktionssitzung pro Sitzungsschiene, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld i.H.v. 10,00 € gewährt.“

2. § 2 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Gleiches gilt für die Stellvertretungen der Ausschussvorsitze, wenn sie die Sitzung vollumfänglich leiten.“

3. In § 6 Abs. 1 und Abs. 2 entfällt jeweils das Wort „maximal“.

4. § 6 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Die Fraktionsvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsgelder verantwortlich und bei Missbrauch haftbar. Sie sind zur Rückzahlung nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Mittel verpflichtet oder es wird mit ihren Aufwandsentschädigungen aufgerechnet. Dazu erklären die Fraktionsvorsitzenden vor Auszahlung der Fraktionsgelder eine Schuldübernahme.“

5. In § 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ eingefügt „,Fraktionsgelder“.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (3. Änd. AufES) tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Neuruppin, den 29. Juli 2025

Ruhle
Bürgermeister